

Wc
1638



ge
de
fe
ge
G
vo
un

Ch

S

in
gef
lich
dad
die
und
m
Co
fen



Qk. 172. **Son Gottes Gnaden Wir** ^{III, 433.}

Johann Ernst / Herzog zu Sach-
sen / Jülich / Cleve und Berg / Landgraff in Thürin-
gen / Markgraf zu Meissen / Befürsteter Graf zu Henneberg /
Graf zu der Marck und Ravensberg / Herr zu Ravensstein /
vor Uns und die Durchläuchtig-Hochgebohrne Fürsten /
unsere freundlich geliebte Brüder und Bevattere / Herrn
Adolff-Wilhelmen / Herrn Johann-Georgen
und Herrn Bernharden Herzoge zu
Sachsen / Jülich / Cleve und
Berg / c.



Qk. 172. (2)

Hun kund und fügen männiglich zu wissen /
Demnach über die übermäßige vielfältige Schrei-
be- Hülfss- Erb- und andere Gebühren / welche in
denen Aemtern und Gerichten us dem Lande / und
in Städten bißhero / in Bürger- und Peinlichen Sachen /
gefordert und genommen worden seyn sollen / unterschied-
liche Beschwerden einkommen / auch wir neben Hochge-
dachter unserer freundlich geliebten Brüder **EE**den ohne
dieß gerne sehen / damit in unsern gesamten Fürstenthum
und Landen eine Conformität hierinnen gehalten werden
möchte / So haben wir us vorgegangene freundbrüderliche
Communication dieselbe zum gewissen Tax folgendermas-
sen bringen und setzen lassen.



In Gerichts- und Rechtshängigen Sachen.

	fl.	gr.	pf.
Von mündlicher Citation, oder Fordergebüß in gemeinen Sachen Dem Landknecht. Wie es herkommens/		1	4
Von schriftlicher Citation, jedes Theil		3	
Von einer schlechten gemeinen Verhör/			Nichts
Von einer Verhör/ da ein Protocoll gehalten und ein Interlocut, Bescheid gegeben wird		5	3
Von einem Bericht in Parthen, und Justiz, Sachen/ wenn er nicht über einen Bogen/ und die Sache nicht wichtig		5	3
Da er aber über einen Bogen/ und die Sache wichtig		10	6
Von Berichten/ so die Beamte ihrer Information wegen abgehen lassen/			Nichts
Von publication Fürstl. Regierungs, Befehle/ wann solche keine Deci- sion in sich halten/			Nichts
Von Abschrift eines Befehls		2	
Von einem mündlichen ertheilten Abschiede/ ad Protocollum zubringen und zu extrahiren		1	
Von einem gemeinen Abschiede zu extrahiren		1	
Von einer Summarischen Zeugen Verhör		5	3
Von einer Endlichen Zeugen Verhör/ da nicht über 15, Articul seyn Da aber über 15. bis 30. Articul sich befinden		7	6
Wann mehr Articul/ als 30.		10	6
Worunter dasjenige/ so für Concipirung des Juraments/ und sonst zum Zeugnüß gehörig gegeben werden	I		
Von einem Definitiv, Abschiede in Gerichts, Sachen/ wann die Leuthe vermögend	I		
Bei Unvermögenden		10	6
Von einem Receß/ dardurch die Partheyen zu rechtlichem Verfahren/ gewiesen werden		5	3
Von einer Edictal-Citation		5	3
Dem Landknechte/ selbige anzuschlagen		10	6
Von einem Vorstande oder Bewehr zu registriren		5	3
Von einem Syndicat		5	3
Item nach Gelegenheit der Sachen/ und Persohnen		10	6
Von einem Compromiß	I		
Von Terminhaltung/ wenn versetzt wird/ ohn die Copial, Gebühren		5	3
		10	6
		Von	

4

3

3

6

3

6

6

6

3

3

6

3

3

6

3

6

Von

Von einem Document ad acta zu registriren
 Vor ein Vidimus
 Wann in rechtlichen Verfahren der Zeugen Verhör in einen Rotulum
 zu bringen/ pro extensione eines jeden Zeugen Aussage
 Copial-Gebühr/ von einem Blatt
 Von Inrotulation der Acten/ ingesamt
 Von Actis zu hefften
 Von einer Urthelsfrage ingesamt
 Von Publication eines schriftlichen Urthels
 Von einem jeden Commissions, Termin
 Von einem Abschiede in Commission, Sachen
 Pro-Apostolis reverentialibus in Appellation, Sachen
 Von einem Arrest anzulegen
 Von Renovation desselben
 Von der Erlassung
 Von Pfändung oder Kummer der Leuthe/ dem es dem Herkommen nach
 gebühret
 Wann ein Pfand in ein Amt gebracht wird/ ieden Tag und Nacht so
 lange es nicht abgelset wird

1	4
3	
10	6
1	
5	3
1	
5	3
5	3
5	3
10	6
10	6
5	3
3	
3	
5	3
1	4

II.

Von Executions, und Hülffs, Sachen.

Vor den Hülffs, Denunciations, Zeddul/ mit eingeschlossen der Regi-
 stratur
 Dem Gerichts, Knechte
 Von einer wirklichen Hülffe der Obrigkeit von 100. fl. Wie es jedes
 Orts herkommen.
 Den Beamten/ der die Hülffe thut/ nebenst der Registratur, wann es
 unter 100
 Bis 500.
 Bis 1000. und drüber
 Da die Hülffe auf dem Lande zu verrichten/ dem Richter für Zehrung auf
 Tag und Nacht
 Von der Besichtigung/ Würderung/ oder taxation, eingeschlossen der
 Registratur
 Einem Schöppen in loco
 Dem Gerichts, Knechte
 Vor die Abschrift der Registratur vom Blatt

5	3
1	4
5	3
10	6
14	
10	6
4	
5	3
1	

Von



Von Subhastation oder Feilbietung nebenst der Registratur
 Dem Gerichts, Knechte
 Von einer adjudication, oder würcklichen Einräumung und tradition,
 wie oben bey der Hüffs, Vollstreckung.

fl.	gr.	pf.
5		3
1		4

III.

Von andern Amtes- und Gerichts-
Gebühren.

Von einem neuen Unterthanen
 Von einem frembden
 Von einer Vorschrift
 Nach dem die Sache wichtig
 Siegel, Geld
 Vor eine Kundschaft/ oder Geburts, Brieff
 Vor eine bloße Kundschaft und Abzug, Brieff
 Oder nach Gelegenheit der Versohnen
 Da der Brieff auff Pergamen zu schreiben/ Soll dasselbe absonderlich
 bezahlet werden.
 Wann deswegen Zeugen zu vernehmen/ von iedem
 Von einer Vocation eines Pfarrers
 Dem Land, Richter von iedem Mahl, Steine zu setzen/ ohne das Weg
 Geld
 Dem Schöpffen und Land, Knechte/ ingesamt von iedem Steine
 Von einer Besichtigung auff dem Lande
 Item, nach Gelegenheit der Fälle
 Oder do es eine wichtige Sache
 Von einer Gemeinde Rechnung abzuhören
 Oder/ wenn die Gemeinde starck
 Von einem neuen Schultheissen zu bestetigen
 Von Abhörung einer Raths, Rechnung bey kleinen Städten
 Bey grossen Städten
 Von einem Kauf, Briefe über ein Anspanner Bauren, Guth
 Von einem Hintersattler/ wie auch von einem halben Anspanner, Gute
 Kauf, Briefe
 Aufschlaggeld
 Soviel aber Lehenwahren/ und was sonst auff einen oder den andern Fall
 im verkauffen/ tauschen/ Todesfall und sonsten daran/ so wohl
 An, Ab, und Zuschreibe, Schillingē dem Lehnherren zu entrich-
 ten/bleibet es bey dem Herkommen jedes Orts nicht unbillich.

5		3
10		6
5		3
10		6
		Nichts
3		
5		3
10		6
5		3
1		3
1		4
1		4
5		3
10		6
1		
6		
12		
6		8
10		6
1		
1		
10		6
1		4

Von



pf.
3
4
3
6
3
6
3
6
4
4
3
6
8
6
4
6
4

Von einem Consens in eine hypothec über Erb. Güther/wann es unter
 100. fl. - - - - -
 Über 500. fl. - - - - -
 Von 1000. fl. und drüber - - - - -
 Wann Gelder deponiret werden/ wegen recognition - - - - -
 Von einem Vertrage wann derselbe unter 100. fl. - - - - -
 Wenn es biß 500. fl. - - - - -
 Biß 1000. fl. und drüber - - - - -
 Wann aber die Partheyen den Vertrag selbst gemacht und gebeten/ daß
 er in das Amts-Buch eingetragen werden möchte/ soll von ie-
 dem Blat gegeben werden

fl.	gr.	pf.
	5	3
	10	6
I		
	5	3
	5	3
	10	6
I		

IV.

Vom letzten Willen: und Erbschafts-
Sachen.

Von eines Testaments Insinuation, oder Registratur ad acta und deren
 Recognition - - - - -
 Von Versiegelung bey einer Erbschaft/welche sich über 500. fl. erstrecket/
 den Gerichts-Personen/ die solche verrichten - - - - -
 Von Versiegelung bey einer geringen Erbschaft den Gerichts-Persoh-
 nen - - - - -
 Von Ausfertigung eines Inventarii, wann über 500. fl. inventiret wor-
 den dem Richter - - - - -
 Wo es aber über 100. fl. - - - - -
 Dem Schreiber - - - - -
 Da es unter 100. fl. - - - - -
 Den Schöppen/ ieden - - - - -
 Vor publication eines Testaments - - - - -
 Da das Testament wichtig/ und die Erbschaft über 1000. fl. - - - - -
 Vor eine Erbtheilung/ oder Erbsonderung zu verstaten Nichts
 Es wäre dann/ daß ein Gerichtshalter erfordert würde/ so der Theilung
 beywohnete/ und dieselbe confirmirte - - - - -
 Oder nach Belegenheit und Wichtigkeit der Erbschaft/ ingesamt
 Da aber die Erben den Vertrag selbst stellten/ und ins Amt einantwor-
 teten/ einzuschreiben von ieden Blat - - - - -
 Von Vormundschaft Bestätigung und Ausfertigung des Tutori oder
 Curatori - - - - -
 Wann aber keines ausgefertigt wird/ vor die Registratur
 Von Vormundschafts-Rechnung abzuhören - - - - -

I		
I		
	10	6
I		
	10	6
	10	6
	5	3
	4	
	10	6
I		
I		
	6	
	3	
	6	

Von

Von



Von einer verledigten Erbschaft zum Schreibe, Schillinge/ ieder Erbe nach gehaltener Theilung

Wann es aber an einem oder andern Orthe beständigen Herkommens/ daß von jedem Item, so Amtslehen/ ein Schreibschilling/ oder 16. pf. dem Beamten gelieffert werden müste sollen die Erben insgesamt/ und nicht ein ieder Erbe solchen Schilling/ von jedem Item erlegen/ und da sie sich hernach vertheilen/ soll derjenige Erbe/ dem ein/ zwey/ drey/ oder mehr Item zukommen/ vor dem Erbaußlaß, und Zuschreibeschilling nach Anzahl der Item von jedem 16. pf. und nicht mehr abstatten.

Von Übergabe der Güther/ zwischen Mann und Weib

V.

In Criminal-und andern Straffbaren Fällen.

Von Angriff eines Mißhändlers dem Landknecht

Einschlußgeld

Auffschlußgeld

Sitzgeldt/ wannn der Gefangene entweder angeschlossen/ oder sonst vom Landknechte in acht genommen werden muß Tag und Nacht

Sonsten aber nichts

Vor einen Haft, oder Steckes-Brieff

Jeder Persohn zur Folge/ nachdem es weit' oder nahe iedem Tag 3. gr. darbey aber nicht mehr Persohnen/ als von nöthen/ zu gebrauchen

Vor den Revers, wann ein Gefangener aus einem andern Gerichte gefolget wird

Vor die Auslieferung

Auf welchen Fall die Unkosten von dem jenigen/dem der Gefangene ausgelieffert wird/ bis zu r Liefierung abzustatten seyn.

Dem Boten/ so einen Todesfall anzeigt/ nachdem es weit oder nahe/ von ieder Meile

Einen todte Körper aufzuhebe/dem Richter/eingeschlossen die Registratur

Jeden Schöppen

Dem Landknechte

Vom Leibzeichen/ wo es bräuchlich

Von einem peinlichen Gleitsbrieff

Dem Landknecht eine Citation, an den Orth/ da die Mißethat begangen/ anzuschlagen

fl.	gr.	pf.
	1	4
	10	6
	10	6
	5	3
	5	3
	1	
	5	3
I	5	3
	2	
	15	
	4	
	5	3
	5	3
I	3	

Wann



229/1638 06(0)50
Zedoch ist dieses alles nur dahin zu verstehen wann die Unkosten von denen Parthenen
oder Delinquenten selbst abgetragen werden müsten; Do aber in peinlichen
Fällen der Fürstl. Herrschaft solche zu kommen/soll denen Beamten/ausser
der Zehrung/ von Gebühren nicht mehr/ als der dritte Theil obbestimten
Taxes/in Rechnung passiret werden/ Allein sonst in Herrschafft's. Sachen
sie ihrer Arbeit halber/ keine absonderliche Vergeltung zu suchen und anzuse-
setzen haben.

BEfehlen und gebieten darauf vor Uns/ und hochemmel-
te unsere freundlich geliebte Brüder R. R. Ed. allen
unsern gesamten Beamten/ Gerichtshabern uf dem Lan-
de/ und Rätthen in Städten/ daß sie sich nicht alleine in
künfftigen Fällen/ sondern auch bey denen zurück- noch
ausenständigen Sportulen und Gebühren/ nach dem vor-
her beschriebenen Tax/ allerdings richten/ und bey Ver-
meldung unserer schweren Unnade und unausbleiblicher
Erase niemand/ er sey inn- oder ausländisch/ darüber in
einigerley Weise und Wege beschweren sollen/ Zedoch be-
halten wir Uns bevor/ diese unsere Verordnung/ der Gele-
genheit und erheischender Nothdurfft nach/ zu vermehren/
zu vermindern und sonst zu verbessern. Ubrkündlich
und damit solches zu männigliches Wissenschaft gelangen
möge/ haben wir vor Uns und hochgedachte Ihre R. R. Ed.
dieses unser Tax-Patent durch den öffentlichen Druck
publiciren, mit unserm Fürstl. Cantzeley-Secret besiegeln/
und an jedweden Ort/ da Gericht gehalten wird/ anschla-
gen lassen. So geben Weimar zur Wilhelmsburg den 12.
Maji Anno 1667.

erthehen
nlichen
a/auffer
stimten
Sachen
D anjus

mel
allen
Zan
re in
noch
vor
Der
icher
er in
be
Zeile
ren/
lich
ngen
Ed.
ruck
eln/
hla
n 12.

ULB Halle 3
004 966 902


V. D. A.





Qk. 172.
Son

Johann
sen / Zülich /
gen / Marktgraf zu
Graf zu der Mar
vor Uns und di
unsere freundlich
Adolff-Wil
und H

Qk. 172.
(2)



Hun
Demn
be- Hü
denen

in Städten biß
gefordert und ge
liche Beschweru
dachter unserer
dieß gerne sehen
und Landen eine
möchte / So hab
Communicatio
fen bringen und s

en Wir ^{III, 433.}

zu Sach
ff in Thürin
zu Henneberg /
zu Ravenstein /
ohrne Fürsten /
pattere / Herrn
-Georgen
oge zu



ich zu wissen /
fältige Schrei
hren / welche in
em Lande / und
lichen Sachen /
n / unterschied
neben Hochge
r Leden ohne
n Fürstenthum
halten werden
undbrüderliche
folgendermas

BIOTHECA
KAVIANA In

